

**Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung
zum 31. Dezember 2023**

Trailer Industrie Verband e. V.

Berlin

Inhaltsverzeichnis

	<u>Tz.</u>	<u>Seite</u>
Prüfungsauftrag	1	1
Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	2	2 - 4
Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	3	4 - 7
Feststellungen aus den Erweiterungen des Prüfungsauftrags	4	7
Wirtschaftliche Verhältnisse	5	8
Wiedergabe des Bestätigungsvermerks des unabhängigen Abschlussprüfers	6	9 - 12
Schlussbemerkung	7	13

- - - oOo - - -

Tz.1 PRÜFUNGSaufTRAG

1.1 Vom Vorsitzenden des Vorstands des

Trailer Industrie Verband e. V., Berlin,

Herrn Michael Jursch, wurden wir beauftragt, die Jahresrechnung 2023 - bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung - zu prüfen; es handelt sich um eine freiwillige Prüfung.

Ferner wurden wir beauftragt, die satzungsgemäße Mittelverwendung zu prüfen.

1.2 Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4 a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

1.3 Wir haben unseren Bericht unter Beachtung der Maßgaben des Prüfungsstandards 450 n. F. (10.2021) des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) erstellt.

1.4 Dem Auftrag liegen die als Anlage 6 beigefügten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024“ zugrunde. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach § 323 Abs. 2 HGB. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

Der vorliegende Prüfungsbericht richtet sich an den Verband.

Tz.2 GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

- 2.1** Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung und die Jahresrechnung zum 31.12.2023 sowie in Erweiterung des Prüfungsauftrags die satzungsgemäße Mittelverwendung.

Die laut Satzung geforderte Jahresrechnung (§ 19) kann in Form eines Vermögensvergleichs (Bilanzierung) oder in Form einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung erfolgen.

Aufgrund der beschränkten Aussagekraft von Einnahmen-Ausgaben-Rechnungen und wegen der zusätzlichen Sicherheit einer nach der Doppik geführten kaufmännischen Buchführung und Bilanzierung sowie im Interesse einer Vergleichbarkeit zutreffend abgegrenzter Verbandsergebnisse, erfolgt die Ausgestaltung der Rechnungslegung auf freiwilliger Grundlage nach den Grundsätzen einer kaufmännischen Buchführung gemäß §§ 238 bis 263 HGB.

Die Erstellung der Jahresrechnung erfolgt somit in Form eines Vermögensvergleichs, bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung.

Die Buchführung und die Aufstellung der Jahresrechnung nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, die dazu eingerichteten internen Kontrollen und die in diesem Zusammenhang gemachten Angaben liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Verbands. Auf den Abschnitt „Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die Jahresrechnung“ in unserem unter Tz.6 wiedergegebenen Bestätigungsvermerk wird verwiesen.

Bei unserer Prüfung haben wir den IDW-Prüfungsstandard: Prüfung von Vereinen (IDW PS 750) sowie die IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung von Vereinen (IDW RS HFA 14) beachtet.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Prüfung der Jahresrechnung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf die geprüfte Jahresrechnung ergeben.

Die Beurteilung der Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere ob alle Wagnisse bedacht und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand des uns erteilten Auftrags zur Prüfung der Jahresrechnung.

Da nichts anderes bestimmt ist, hat die Prüfung sich nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Verbandes oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann (§ 317 Abs. 4 HGB).

- 2.2** Ausgangspunkt unserer Prüfung war die von uns geprüfte und unter dem Datum vom 14.08.2023 mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Vorjahresrechnung.

Wir haben die Prüfung im Juni 2024 in unserem Büro durchgeführt; die Fertigstellung des Prüfungsberichts erfolgte ebenfalls in unserem Büro in München.

Unsere Prüfung erfolgte nach den §§ 316 ff. HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung (IDW PS 200 und 201) sowie des IDW Prüfungsstandards „Prüfung von Vereinen“ (IDW PS 750).

- 2.3** Art und Umfang unserer Prüfung nach § 317 HGB ist ausführlich im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Jahresrechnung“ in unserem unter Tz.6 wiedergegebenen Bestätigungsvermerk beschrieben.

- 2.4** Folgender Prüfungsschwerpunkt wurde gebildet:

- Satzungsgemäße Mittelverwendung für Verbandszwecke

- 2.5** Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erteilt worden. Der Vorsitzende des Trailer Industrie Verband e. V. hat uns die Vollständigkeit der Buchführung und der Jahresrechnung sowie die satzungsgemäße Verwendung der Verbandsmittel schriftlich bestätigt.

Tz.3 FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

3.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

3.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

3.1.1.1 Organisation der Buchführung

Das Rechnungswesen des Verbands für das Geschäftsjahr 2023 wurde eigenständig mit der Rechnungswesen-Software eGECKO abgewickelt.

Die Bücher, Konten und Schriftstücke des Verbands vermitteln den für die Prüfung der Jahresrechnung erforderlichen Überblick. Sämtliche von uns geprüften Buchungen wurden durch ordnungsgemäß erstellte und abgelegte Belege nachgewiesen. Das Belegwesen ist geordnet und übersichtlich, die Erfassung der Belege erfolgte zeitgerecht und vollständig.

3.1.1.2 Bestandsnachweise

Für den Ausweis der **liquiden Mittel** wurden die Bankguthaben durch Tagesauszüge (Abschlussmitteilungen) nachgewiesen.

Die **Rückstellungen** und die **Verbindlichkeiten** sind durch Berechnungen nachgewiesen.

3.1.1.3 Weitere Unterlagen

Als weitere Unterlagen haben uns der vom Vorstand erstellte Haushaltsplan 2023 und 2024 vorgelegen.

3.1.1.4 Feststellungen

Wie wir im Rahmen unserer Prüfung festgestellt haben, entsprechen die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen den gesetzlichen Vorschriften und der IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung von Vereinen (IDW RS HFA 14). Die Bücher, Schriften, Belege und sonstigen Nachweise sind nach kaufmännischen Grundsätzen sorgfältig und gewissenhaft geführt, die Belege ordnungsgemäß angewiesen, ausreichend erläutert und übersichtlich aufbewahrt. Die **Ordnungsmäßigkeit der Buchführung** ist gegeben.

Der Verband unterhält ein angemessenes internes Kontrollsystem, um die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung sicherzustellen.

3.1.2 Jahresrechnung

3.1.2.1 Allgemeines zur Jahresrechnung

Die Jahresrechnung zum 31.12.2023 ist diesem Bericht als Anlage 1 und 2 beigelegt.

Der Verband wendet freiwillig die für alle Kaufleute geltenden Vorschriften des Ersten Abschnitts des Dritten Buchs des HGB (§§ 238 bis 263 HGB) an.

Auf die Erstellung eines Anhangs und eines Lageberichts wird verzichtet.

3.1.2.2 Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2023 sind diesem Bericht als Anlage 1 und 2 beigelegt.

Die **Gliederung** der Bilanz erfolgt gemäß den §§ 246 Abs. 1 und 247 HGB, Aufwendungen und Erträge sind gemäß § 242 Abs. 2 HGB in der Gewinn- und Verlustrechnung gegenüber gestellt.

Den Strukturmerkmalen von Vereinen wird durch Änderungen von Gliederungs- und Postenbezeichnungen (§ 265 Abs. 6 HGB) Rechnung getragen.

Der **Eigenkapitalausweis** des Verbands erfolgt ebenfalls in Anlehnung an die IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung von Vereinen in

- I. Rücklagen
- II. Ergebnisvortrag

gegliedert.

Als Ergebnisvortrag sind der Ergebnisvortrag 2022 mit EUR 157.826,62 und der Jahresüberschuss 2023 mit EUR 23.503,71 zuzüglich einer Entnahme aus der Projektrücklage in Höhe von EUR 8.357,96, zusammen also EUR 189.688,29, ausgewiesen.

Vereine, die nach handelsrechtlichen Grundsätzen Rechnung legen, haben die allgemeinen Ansatzvorschriften nach §§ 246 bis 251 HGB und die allgemeinen Bewertungsgrundsätze nach §§ 252 ff. HGB zu berücksichtigen.

Das Prinzip der Darstellungstetigkeit (§ 265 Abs. 1 HGB) ist beachtet. Die Zahlen des Vorjahres sind für Vergleichszwecke gegenübergestellt (§ 265 Abs. 2 HGB).

Die Ansatz- und Bewertungsmethoden (§§ 246 Abs. 3 und 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB) wurden gegenüber dem Vorjahr beibehalten.

3.1.2.3 Feststellungen zur Jahresrechnung

Wie wir im Rahmen unserer Prüfung festgestellt haben, entspricht die Jahresrechnung den gesetzlichen Vorschriften.

3.2 Gesamtaussage der Jahresrechnung

3.2.1 Bewertungsgrundlagen

Die bei der Erstellung der Jahresrechnung angewendeten wesentlichen Bewertungsgrundlagen stellen sich wie folgt dar:

- Die **flüssigen Mittel** werden mit ihrem Nominalwert bilanziert.
- **Verbindlichkeiten** sind mit dem Erfüllungsbetrag bewertet.

Änderungen in den Bewertungsgrundlagen wurden vom Verband nicht vorgenommen, Ansatz- und Bewertungswahlrechte wurden ebenso wie Ermessensspielräume entsprechend der Handhabung im Vorjahr ausgeübt. Die Bewertung erfolgt unter Beachtung des Vorsichtsprinzips.

3.2.2 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen waren im abgelaufenen Geschäftsjahr nicht zu verzeichnen.

Tz.4 FESTSTELLUNGEN AUS DEN ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGS-AUFTRAGS

4.1 Satzungsgemäße Mittelverwendung

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt EUR 127.875,00 an Mitgliedsbeiträgen und EUR 578,20 sonstige Erträge vereinnahmt.

Dem gegenüber stehen Aufwendungen 2023 in Höhe von EUR 104.949,49.

Wir haben keinen Verstoß gegen die satzungsmäßig vorgeschriebene Mittelverwendung festgestellt.

Tz.5 **WIRTSCHAFTLICHE VERHÄLTNISSE**

Zweck des Verbands ist die Pflege der gemeinsamen Berufsaufgaben. Hierzu gehören insbesondere

- a) die Wahrnehmung der Rechte und Interessen der Anhängerindustrie sowie die Öffentlichkeitsarbeit auf den Gebieten der Industriepolitik, des Verbraucherschutzes, der Produkthaftung sowie der Rechtsgestaltung;
- b) die Unterstützung und Beratung der gesetzgebenden Körperschaften und Behörden auf nationaler, europäischer und übergreifender internationaler Ebene in allen die Hersteller und Zulieferer von Anhängern und anhängerbezoenen Produkten betreffenden Angelegenheiten;
- c) die Wahrnehmung der Interessen des Anhänger produzierenden Gewerbes und der Zulieferer gegenüber anderen nationalen, europäischen und sonstigen internationalen Branchenverbänden;
- d) die Mitgliedschaft in nationalen, europäischen oder sonstigen internationalen Fachverbänden sowie die Beteiligung an Unternehmen gleich welcher Gesellschaftsform, soweit Mitgliedschaft oder Beteiligung dem Verbandszweck oder den Mitgliedern des Verbands dienen;
- e) die Vernetzung und der Knowhow-Transfer zwischen den Verbandsmitgliedern durch Arbeitsgruppen und die Internetpräsenz des Verbands.

Der Verband hat die Aufgabe, die gemeinsamen fachlichen und wirtschaftspolitischen Belange der Anhänger-Hersteller und der diesen fachlich oder wirtschaftlich nahestehenden natürlichen oder juristischen Personen oder Personengesellschaften zu vertreten.

Der Verband bezweckt keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Er hat insbesondere nicht die Aufgaben eines Kartells.

Tz.6 **WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS DES UNABHÄNGIGEN
ABSCHLUSSPRÜFERS**

Mit Datum vom 11.06.2024 haben wir der Jahresrechnung des **Trailer Industrie Verband e. V., Berlin**, zum 31.12.2023 für das Geschäftsjahr 2023 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„An den Trailer Industrie Verband e. V., Berlin

Prüfungsurteil

Wir haben die Jahresrechnung des Trailer Industrie Verband e. V., Berlin, – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die beigefügte Jahresrechnung in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit der Jahresrechnung geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Jahresrechnung“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zur Jahresrechnung zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters für die Jahresrechnung

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung der Jahresrechnung, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass die Jahresrechnung unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung einer Jahresrechnung zu ermöglichen, die frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung der Jahresrechnung ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Jahresrechnung

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Jahresrechnung als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zur Jahresrechnung beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieser Jahresrechnung getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen in der Jahresrechnung aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung der Jahresrechnung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gesellschaft abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben in der Jahresrechnung aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt der Jahresrechnung insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob die Jahresrechnung die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass die Jahresrechnung unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Tz.7 **SCHLUSSBEMERKUNG**

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung zum 31.12.2023 der **Trailer Industrie Verband e. V., Berlin**, erstatten wir in Übereinstimmung mit § 321 HGB unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf (IDW PS 450 n. F. (10.2021)).

Der von uns mit Datum vom 11.06.2024 erteilte uneingeschränkte Bestätigungsvermerk ist unter Tz.6 wiedergegeben.

München, den 11. Juni 2024

Kesel & Partner PartGmbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
München



Lars Dörries
(Wirtschaftsprüfer)

Ralph Handl
(Wirtschaftsprüfer)

Anlagen

Anlagenverzeichnis

Bilanz zum 31. Dezember 2023	Anlage 1
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2023	Anlage 2
Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	Anlage 3
Rechtliche und steuerliche Verhältnisse	Anlage 4
Erläuterungen zur Rechnungslegung	Anlage 5
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024	Anlage 6

--- o0o ---

Bilanz zum 31. Dezember 2023

Trailer Industrie Verband e. V.
Berlin

Bilanz zum 31. Dezember 2023

Trailer Industrie Verband e. V., Berlin

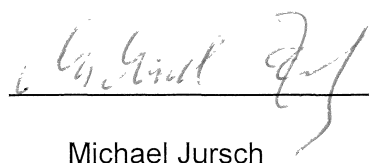
A K T I V A

	<u>31.12.2023</u> EUR	<u>31.12.2022</u> EUR
A. <u>Anlagevermögen</u>		
<u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u> Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	1,00	1,00
B. <u>Umlaufvermögen</u>		
I. <u>Sonstige Vermögensgegenstände</u>	18.659,10	17.159,10
II. <u>Guthaben bei Kreditinstituten</u>	222.286,24	197.437,98
	240.945,34	214.597,08
C. <u>Rechnungsabgrenzungsposten</u>	3.605,61	10.083,62
	<hr/> 244.551,95	<hr/> 224.681,70
	<hr/> <hr/>	<hr/> <hr/>

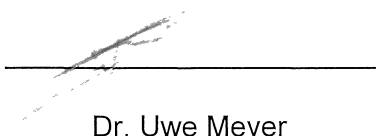
P A S S I V A

	<u>31.12.2023</u> EUR	<u>31.12.2022</u> EUR
A. <u>Eigenkapital</u>		
I. <u>Rücklagen</u>		
1. Kapitalerhaltungsrücklage	0,00	0,00
2. Projektrücklage	41.642,04	50.000,00
II. <u>Ergebnisvortrag</u>	<u>189.688,29</u>	<u>157.826,62</u>
	231.330,33	207.826,62
B. <u>Rückstellungen</u>		
Sonstige Rückstellungen	4.000,00	4.000,00
C. <u>Verbindlichkeiten</u>		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	9.221,62	2.418,12
2. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>0,00</u>	<u>10.436,96</u>
	9.221,62	12.855,08
	<u>244.551,95</u>	<u>224.681,70</u>

Berlin, den 10. Juni 2024



Michael Jursch



Dr. Uwe Meyer

Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2023

Trailer Industrie Verband e. V.
Berlin

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2023

Trailer Industrie Verband e. V., Berlin

	<u>2 0 2 3</u> EUR	<u>2 0 2 2</u> EUR
1. Erträge		
Mitgliedsbeiträge	127.875,00	125.250,00
Spenden	0,00	0,00
Sonstige Erträge	<u>578,20</u>	<u>13.594,54</u>
	128.453,20	138.844,54
2. Aufwendungen		
Sonstige Aufwendungen		
Mietaufwendungen	14.189,47	8.390,92
Öffentlichkeitsarbeit	19.177,02	17.747,58
Gremien- und Ausschusskosten	17.071,84	20.553,42
Mitgliedsbeiträge	12.042,81	11.043,81
Gebühren	18.148,17	15.517,91
Rechts- und Beratungskosten	21.447,96	20.879,13
Übrige Sachkosten	<u>2.872,22</u>	<u>2.406,16</u>
	104.949,49	96.538,93
3. Jahresüberschuss	23.503,71	42.305,61
4. Ergebnisvortrag aus dem Vorjahr	157.826,62	165.521,01
5. Einstellungen in die Projektrücklagen	0,00	-50.000,00
6. Entnahmen aus den Projektrücklagen	8.357,96	0,00
7. Ergebnisvortrag	189.688,29	157.826,62

Berlin, den 10. Juni 2024



Michael Jursch



Dr. Uwe Meyer

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

**Trailer Industrie Verband e. V.
Berlin**

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den **Trailer Industrie Verband e. V., Berlin**

Prüfungsurteil

Wir haben die Jahresrechnung des Trailer Industrie Verband e. V. - bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 - geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die beigefügte Jahresrechnung in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit der Jahresrechnung geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Jahresrechnung“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Verband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zur Jahresrechnung zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die Jahresrechnung

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung der Jahresrechnung, die den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung einer Jahresrechnung zu ermöglichen, die frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung der Jahresrechnung sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Verbands zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Jahresrechnung

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Jahresrechnung als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zur Jahresrechnung beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieser Jahresrechnung getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen in der Jahresrechnung, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung der Jahresrechnung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems des Verbands abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Verbands zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben in der Jahresrechnung aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

München, den 11. Juni 2024

Kesel & Partner PartGmbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
München



Lars Dörries
(Wirtschaftsprüfer)

Ralph Handl
(Wirtschaftsprüfer)

Bei Veröffentlichung oder Weitergabe der Jahresrechnung in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; wir weisen insbesondere auf § 328 HGB hin.

Rechtliche und steuerliche Verhältnisse

Trailer Industrie Verband e. V.
Berlin

Rechtliche und steuerliche Verhältnisse

Trailer Industrie Verband e. V., Berlin

Tz.1 VERBAND, SITZ

Der **Verband** führt den Namen

Trailer Industrie Verband e. V.

Mit Wirkung zum 12.06.2015 wurde der Trailer Industrie Verband e. V. errichtet. Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am 08.06.2016 (Amtsgericht Charlottenburg VR 35031 B).

Ein Vereinsregisterauszug vom 08.04.2024 hat uns vorgelegen (letzte Eintragung am 03.02.2023).

Tz.2 VERBANDSZWECK

Der Verbandszweck ist in § 2 der Verbandssatzung wie folgt bestimmt:

- (1) Zweck des Verbands ist die Pflege der gemeinsamen Berufsaufgaben. Hierzu gehören insbesondere
 - a) die Wahrnehmung der Rechte und Interessen einer Anhängerindustrie sowie die Öffentlichkeitsarbeit auf den Gebieten der Industriepolitik, des Verbraucherschutzes, der Produkthaftung sowie der Rechtsgestaltung;
 - b) die Unterstützung und Beratung der gesetzgebenden Körperschaften und Behörden auf nationaler, europäischer und übergreifender internationaler Ebene in allen die Hersteller und Zulieferer von Anhängern und anhängerbezo- genen Produkten betreffenden Angelegenheiten;

- c) die Wahrnehmung der Interessen des Anhänger produzierenden Gewerbes und der Zulieferer gegenüber anderen nationalen, europäischen und sonstigen internationalen Branchenverbänden;
 - d) die Mitgliedschaft in nationalen, europäischen oder sonstigen internationalen Fachverbänden sowie die Beteiligung an Unternehmen gleich welcher Gesellschaftsform, soweit Mitgliedschaft oder Beteiligung dem Verbandszweck oder den Mitgliedern des Verbands dienen;
 - e) die Vernetzung und der Knowhow-Transfer zwischen den Verbandsmitgliedern durch Arbeitsgruppen und die Internetpräsenz des Verbands.
- (2) Der Verband hat die Aufgabe, die gemeinsamen fachlichen und wirtschaftspolitischen Belange der Anhänger-Hersteller und der diesen fachlich oder wirtschaftlich nahestehenden natürlichen oder juristischen Personen oder Personengesellschaften zu vertreten.
- (3) Der Verband bezweckt keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Er hat insbesondere nicht die Aufgaben eines Kartells.

Tz.3 SATZUNG

3.1 Satzung

Es gilt die Satzung des Verbands vom 15.06.2018, zuletzt geändert § 5 (Rechte und Pflichten der Mitglieder) am 23.09.2022.

Der Antrag auf Auflösung des Verbands kann vom Vorstand oder von der Hälfte der Mitglieder gestellt werden. Hat die Mitgliederversammlung die Auflösung des Verbands beschlossen, kann sie in einer nachfolgenden Abstimmung über die Verwendung des nach Erfüllung der Verbindlichkeiten des Verbands verbleibenden Verbandsvermögens beschließen.

Der Vorstandsvorsitzende ist in diesem Fall einzelvertretungsberechtigter Liquidator.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verband aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Tz.4 ORGANE UND BESCHLÜSSE

Organe des Verbands sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Geschäftsführung, sofern der Vorstand eine solche einrichtet.

Im Jahr 2023 fanden folgende Vorstandssitzungen statt:

- 23.03.2023
- 22.06.2023

Im Jahr 2023 fand am 14.09./15.09.2023 in Prag die Mitgliederversammlung statt.

Tz.5 STEUERLICHE VERHÄLTNISSE

Der Verband wird beim Finanzamt für Körperschaften I, Berlin, unter der St.-Nr. 27/620/62574 geführt.

Der Verband ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 KStG gemäß Bescheid vom 08.12.2020 von der Körperschaftsteuer befreit.

--- o0o ---

Erläuterungen zur Rechnungslegung

Trailer Industrie Verband e. V.
Berlin

Inhaltsverzeichnis der Anlage 5

	<u>Tz.</u>	<u>Seite</u>
A. <u>Bilanz</u>		
- <u>Aktiva</u> -		
Immaterielle Vermögensgegenstände	1	1
Sonstige Vermögensgegenstände	2	2
Guthaben bei Kreditinstituten	3	2
Rechnungsabgrenzungsposten	4	3
- <u>Passiva</u> -		
Ergebnisvortrag	5	5
Projektrücklage	6	5
Sonstige Rückstellungen	7	6
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	8	6
Sonstige Verbindlichkeiten	9	7
B. <u>Gewinn- und Verlustrechnung</u>		
Mitgliedsbeiträge	10	9
Sonstige Erträge	11	9
Sonstige Aufwendungen	12	10

- - -o0o- - -

Erläuterungen zur Rechnungslegung

Trailer Industrie Verband e. V., Berlin

A. Bilanz

I. Aktiva

Tz.1 IMMATERIELLE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE

Bilanzwert..... EUR 1,00

(Vorjahr EUR 1,00)

	01.01.2023 EUR	Zugang 2023 EUR	Abgang 2023 EUR	Abschrei- bung 2023 EUR	31.12.2023 EUR
Entgeltlich erworbene Software	1,00	0,00	0,00	0,00	1,00

Es handelt sich um den Erinnerungswert der im Jahr 2016 erworbenen Software.

Tz.2 SONSTIGE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE

Bilanzwert..... EUR 18.659,10

(Vorjahr EUR 17.159,10)

davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00

	31.12.2023 EUR	davon offen am 06.06.2024 EUR
Forderungen Mitgliedsbeiträge	18.000,00	0,00
Kautionen	659,10	659,10
	18.659,10	

Tz.3 GUTHABEN BEI KREDITINSTITUTEN

Bilanzwert..... EUR 222.286,24

(Vorjahr EUR 197.437,98)

Ausgewiesen wird das Bankguthaben bei der Ostsächsischen Sparkasse Dresden (Kto.-Nr. 225 736 993). Das Bankguthaben ist durch den Kontoauszug zum 31.12.2023 nachgewiesen.

Tz.4 RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN

Bilanzwert..... EUR 3.605,61

(Vorjahr EUR 10.083,62)

Ausgewiesen wird das Jahr 2024 betreffende Mitgliedsbeiträge und Gebühren in Höhe von insgesamt EUR 3.605,61.

II. Passiva

Tz.5 ERGEBNISVORTRAG

Bilanzwert..... EUR 189.688,29

(Vorjahr EUR 157.826,62)

Der Ergebnisvortrag entwickelte sich wie folgt:

	EUR
Stand 01.01.2023	157.826,62
Jahresüberschuss 2023	23.503,71
Entnahme Projektrücklagen	8.357,96
Stand 31.12.2023	189.688,29

Tz.6 PROJEKTRÜCKLAGE

Bilanzwert..... EUR 41.642,04

(Vorjahr EUR 50.000,00)

Zweck dieser Projektrücklage ist die Erstellung einer Ökobilanz betreffend des Produktlebenszyklusses eines Pkw-Anhängers.

Tz.7 SONSTIGE RÜCKSTELLUNGEN

Bilanzwert..... EUR 4.000,00

(Vorjahr EUR 4.000,00)

	01.01.2023 EUR	Verwendung 2023 EUR	Zuführung 2023 EUR	31.12.2023 EUR
Abschlusskosten 2022	4.000,00	4.000,00	0,00	0,00
Abschlusskosten 2023	0,00	0,00	4.000,00	4.000,00
	4.000,00	4.000,00	4.000,00	4.000,00

Tz.8 VERBINDLICHKEITEN AUS LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN

Bilanzwert..... EUR 9.221,62

(Vorjahr EUR 2.418,12)

davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 9.221,62

	31.12.2023 EUR	davon offen am 06.06.2024 EUR
Fraunhofer-Institut	8.357,96	0,00
Sonstiges	863,66	0,00
	9.221,62	

Tz.9 SONSTIGE VERBINDLICHKEITEN

	Bilanzwert.....	EUR	<u>0,00</u>
		(Vorjahr	EUR 10.436,96)
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr		EUR	0,00
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren		EUR	0,00
davon aus Steuern		EUR	0,00
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit		EUR	0,00

Die sonstigen Verbindlichkeiten betrafen zum 31.12.2022 weiterberechnete Aufwendungen der STEMA Metalleichtbau GmbH.

B. Gewinn- und Verlustrechnung

Tz.10 **MITGLIEDSBEITRÄGE** **EUR 127.875,00**
(Vorjahr EUR 125.250,00)

Der Mitgliedsbeitrag für den Trailer Industrie Verband e. V. beträgt pro Jahr EUR 4.500,00. Für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2023 resultiert daraus ein Mitgliedsbeitrag von EUR 127.875,00. Dieser wurde in der Zeit vom 01.01. bis 31.12.2023 von 29 Mitgliedern vereinnahmt. Im Jahr 2023 wurden für zwei neue Mitglieder, welche unterjährig eintraten, ein anteiliger Beitrag in Höhe von EUR 6.375,00 vereinnahmt.

Tz.11 **SONSTIGE ERTRÄGE** **EUR 578,20**
(Vorjahr EUR 13.594,54)

Ausgewiesen wurde im Vorjahr die Rückerstattung von Gerichtskosten im Musterprozess „Böckmann“ in Höhe von EUR 13.594,54.

Tz.12 **SONSTIGE AUFWENDUNGEN** **EUR 104.949,49**

(Vorjahr EUR 96.538,93)

	31.12.2023 EUR	31.12.2022 TEUR
Mietaufwendungen	14.189,47	8
Werbekosten	5.153,75	2
Aufwand EDV	3.641,40	3
Übersetzung Fremdspracheninstitut	10.381,87	12
Buchführungskosten	4.760,00	5
Bewirtungskosten	8.697,72	11
Versicherungen	679,07	1
Nicht durch Rückstellung gedeckte Jahresabschlusskosten	760,00	1
Zuführung Rückstellung Abschlusskosten 2023	4.000,00	4
Beiträge, Gebühren	30.190,98	27
Reisekosten, Übernachtungskosten	8.374,12	10
wm meyer Aufwandspauschale	3.570,00	4
Geschenke	1.675,40	1
Auslagenersatz „Böckmann“	0,00	8
Ökologische Bewertung Anhängerindustrie	8.357,96	0
Übrige	517,75	0
	104.949,49	97

--- oOo ---

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.